

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1914

21 (15.11.1914)

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:

25 Pfg. die einspaltige Petitzelle
oder deren Raum,
mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:

Preis nach Vereinbarung.

Einzelne Nummern 20 Pfg.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.

Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement:

4 Mk. 75 Pfg.
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen
ärztlichen Landesvereine,
welche von Vereinswegen
für sämtliche Mitglieder
abonnieren

— 3 Mk. —
inkl. freier Zustellung.

LXVIII. Jahrgang.

Karlsruhe

15. November 1914.

Auszeichnung badischer Ärzte im Felde.

Das eiserne Kreuz erhielten:

Dr. Neter - Mannheim,
Dr. Neumann - Heidelberg,
Dr. Zickert - Freiburg,
Dr. Bartenstein - Freiburg,
Dr. Ketterer - Peterstal,
Dr. Pflanz - Ichenheim,
Dr. Schlemmer - Gottmadingen,
Dr. Jahn - Rastatt,
Dr. Oppenheimer - Heidelberg,
Dr. Bach - Lahr,
Dr. Locher - Konstanz,
Dr. Gumprich - Karlsruhe,
Dr. Wertheimer - Rastatt,
Dr. Schlieffer - Sanatorium Bühler Höhe,
Dr. Renz - Pforzheim,
Dr. Röttinger - Mannheim,
Dr. Mennike - Pforzheim,
Dr. Raither - Meersburg,
Dr. Otto Wegerle - Mannheim,
Dr. Demme - Frickingen,
Dr. Burger - Endingen,
Prof. Dr. v. Gierke - Karlsruhe,
Dr. W. Lossen - Heidelberg,
Dr. Pollock - Freiburg,
Dr. Bock - Müllheim,
Dr. Kleiser - Neustadt,
Dr. Klostermann - Mannheim.

Vom Orden vom Zähringer Löwen erhielten

a. das Ritterkreuz erster Klasse mit
Schwertern:

Prof. Dr. Wilms - Heidelberg;

b. das Ritterkreuz zweiter Klasse mit
Eichenlaub und Schwertern:

Dr. Baumstark - Karlsruhe,
Dr. Meyerhoff - Rotenfels,
Dr. Gumprich - Karlsruhe,

Dr. Stephani - Mannheim,
Dr. Ritzhaupt - Heidelberg,
Dr. Weindel - Schwetzingen;

c. das Ritterkreuz zweiter Klasse mit
Schwertern:

Dr. Gehring - Karlsruhe.

Das Hohenzollernsche Verdienstkreuz mit Schwer-
tern erhielt:

Unterarzt Dr. O. Wegerle - Mannheim.

Es starben für das Vaterland:

Dr. Hildenstab, Bez.-Ass.-Arzt in Gengenbach und
Dr. Ehrle - Freiburg,
beide an Typhus im Felde,
Dr. Georg Linck aus Offenburg,
gefallen bei La Bossé.

Aufruf zur Errichtung einer Hilfskasse.

Kollegen in Stadt und Land!

Das Vaterland hat gerufen. Millionen wehrfähiger
Deutscher stehen jenseits unserer Grenzen in Ost und
West, den heimischen Herd zu schirmen und dem Feinde
das Betreten des deutschen Bodens zu wehren. In
seltener Einmütigkeit wetteifern Regierungen und Volks-
vertretung, öffentliche und private Körperschaften in den
Werken der Nächstenliebe und der Fürsorge für unsere
tapferen Brüder im Felde, und zur Abwehr der wirt-
schaftlichen Nöte, die der furchtbare Krieg über alle
Schichten der Bevölkerung gebracht hat. In glänzendem
Lichte erstrahlt der Opfersinn und die Gebefreudigkeit
aller, ob vornehm oder gering, ob reich oder arm, aller,
die daheim geblieben sind, daheim bleiben müssen. Wir
deutschen Ärzte stehen wahrlich nicht abseits. Viele
Tausende von uns sind mit hinausgezogen in Feindes-
land, um draussen auf der Walstatt den sterbenden
Helden Linderung ihrer Qualen, den Blutenden Hilfe,

und den Kranken Beistand zu bringen, Tausende wirken in der Heimat in den Lazaretten und den Krankenhäusern im Dienste des Roten Kreuzes. Nicht wenige starben den Heldentod fürs Vaterland, gar viele mussten Weib und Kind verlassen, ohne weiter für sie sorgen zu können. Zwar hat schon mancherorts kollegialer Zusammenhalt und ärztlicher Gemeingeist Vorsorge getroffen, vorübergehende Not zu lindern. Es handelt sich aber um mehr, es handelt sich darum, einzutreten für die, welche ihr Leben für ihr Vaterland dahingegeben und ihre Familien nun in Kummer, Sorgen und Entbehrungen zurückgelassen haben. Dazu brauchen wir grosse Mittel. Die vorhandenen, wenn auch mit gutem Erfolge arbeitenden örtlichen Einrichtungen genügen nicht; wir brauchen eine gut ausgestattete Hauptkasse, um allenthalben mit vollem Nachdruck eingreifen zu können. Darum haben wir beschlossen, eine

Hilfskasse zur Linderung der Kriegsnot in Ärztekreisen

zu errichten und wenden uns nun an alle Kollegen in Stadt und Land mit der Aufforderung: Gebt alle und gebt reichlich! Wir wenden uns aber auch an alle Ärztekammern und die ärztlichen Vereine. Viele Kammern, aber auch die vielen wissenschaftliche und gesellige Zwecke verfolgenden Vereine werden in diesem Kriegsjahre ihre Einnahmen nicht verbrauchen und werden ansehnliche Beträge aus ihrem Vermögen spenden können.

Denkt aber auch an die

Witwengabe des Leipziger Verbandes!

Auch hier hat der Krieg Not und Sorgen vermehrt, auch hier müssen wir in diesem Jahre mit voller Hand geben können. Gar manche Witwe, die sich bisher aus eigener Kraft eine bescheidene Existenz hat schaffen können, hat der Krieg um die Erwerbsmöglichkeit gebracht, sie wenden sich jetzt um Hilfe an die Witwengabe. Und die Hilfsbedürftigen, welche wir bisher regelmässig haben bedenken können, sind bei der jetzigen Teuerung mehr denn je auf unsere Hilfe angewiesen.

Darum gebt, gebt alle — zu allem anderen — auch noch zur Erfüllung dieser heiligen Pflicht, zur Linderung der Not in unseren eigenen Kreisen. Tretet einer für den anderen ein! Treue um Treue!

Leipzig, im Oktober 1914.

Der Vorstand des Leipziger Verbandes.
Hartmann.

Der Vorsitzende
des deutschen Ärztevereinsbundes.
Dippe.

Wir sind fest davon überzeugt, dass obiger Aufruf auch in der badischen Ärzteschaft einen nachhaltigen und erfolgreichen Widerhall finden wird und nicht nur die ärztlichen Organisationen, Ärztekammer und Vereine aus ihren Mitteln reichlich beisteuern, sondern auch die einzelnen Kollegen ihre Opferwilligkeit in glänzender Weise an den Tag legen werden.

Die Honorierung der vom Roten Kreuz beschäftigten Ärzte.

Nach einer Besprechung, die in dieser Frage zwischen den Vorsitzenden der badischen Ärztekammer und des badischen Landesvereins vom Roten Kreuz stattgefunden, hat dessen Gesamtvorstand folgendes Rundschreiben an seine sämtlichen Ortsausschüsse ergehen lassen:

»Das Heilverfahren in den Lazaretten hat eine wohlgeordnete ständige ärztliche Behandlung zur Voraussetzung. Die Ärzte, die damit betraut sind, oder die sich dazu verpflichten, können, von Ausnahmen abgesehen, diesen Dienst nicht im Nebenamt verrichten. Sie müssen sich vielmehr diesem Dienst mit all seinen Erfordernissen, wozu namentlich auch die schriftliche Berichterstattung gehört, mit ganzer Kraft widmen.

Es wird dadurch der Anspruch ärztlicherseits auf Honorar bedingt.

Die Militärverwaltung, in selbstverständlicher Anerkennung dieser Verhältnisse, sichert allen Ärzten bei ihrer Bereitstellung für den Kriegsfall in den Mobilisierungsvorarbeiten gewisse Tagessätze als Vergütung zu.

Der Gesamtvorstand des Landesvereins hat überall, wo er bei den Mobilisierungsvorarbeiten an Stelle der Militärverwaltung Ärzte verpflichten musste, der Anforderung stets beigefügt:

»Unterzeichneter verpflichtet sich, gegen den von der Militärverwaltung festgesetzten Verfügungssatz für den vollen Tagesverdienst zur Wahrnehmung des ärztlichen Dienstes u. s. w.«

In den Verträgen zwischen der Militärverwaltung und den Stiftern der Vereinslazarette u. s. w. wird jeweils ausdrücklich »ärztliche Behandlung« erwähnt; diese gehört dann zu den Einzelleistungen, wofür die Militärverwaltung eine Vergütung pro Kopf und Tag ausdrücklich in dem Vertrag festsetzt.

Diese Vergütungen sind so berechnet, dass aus ihnen das ärztliche Honorar voll und ganz geleistet werden kann; der Fall, dass ein Ortsausschuss dafür auf seine allgemeinen, durch Sammlungen aufgebrachten Mittel greifen muss, wird sich auf die Ausnahmen beschränken, wo Anstalten eine unter das Durchschnittsmass weit heruntergehende Zuweisung an Kranken nur erhalten konnten.

Der Gesamtvorstand hat auch weiterhin jetzt während der Kriegszeit dieses Verfahren aufrecht erhalten und erwartet von all den Ortsausschüssen ein gleiches.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Ärzte den Dienst auch ehrenamtlich versehen, es muss jedoch bei den Ortsausschüssen wegen der Stetigkeit der Verhältnisse die Regelung der Honorarfrage auf der vorerwähnten Grundlage stattfinden. In Fällen, wo bei stärkerem Krankenabgang eine zeitweilige Verringerung des ärztlichen Dienstes eintritt, kann man nicht Ansprüche auf Verkürzung des Honorars eintreten lassen, da die ärztlichen Gesamtverhältnisse der nötigen Rücksicht nicht ermangeln dürfen.

Der Ortsausschuss vom Roten Kreuz, Karlsruhe, hat den vorstehenden Grundsätzen durchaus entsprochen; er hat einen Bestand an Ärzten von etwa 50 Herren,

grösser wie sonst, da er noch mehrere Verband- und Erfrischungsstellen mit ständigem Dienst zu versehen hat.

Der Ortsausschuss vom Roten Kreuz für Freiburg hat ebenfalls für seine zahlreiche ärztliche Verwendung den militärischen Tagessatz für 15 ₰ als angemessen erachtet und zwar in Anbetracht der erheblichen Opfer, die von den Herren Ärzten mit Rücksicht auf ihre Privatpraxis zu bringen sind.

Der Freiburger Ausschuss, gestützt auf ein Gutachten der medizinischen Fakultät, hat indessen den not-approbierten Ärzten nur eine Bezahlung bewilligt, die etwa der eines Anfangsassistenten in einer Klinik entspricht.

Der Medizinalreferent des Ministeriums des Innern, davon in Kenntnis gesetzt, hält ebenfalls eine gewisse Abstufung in der Höhe der Vergütung in diesem Falle für gerechtfertigt; er bezeichnet für die Ärzte, die ein Notexamen abgelegt haben, eine Vergütung von etwa 5 ₰ täglich bei freier Station für angemessen.

Der Landesverein hat in Mitteilungen Nr. 8 von 1914 Seite 130 eine entsprechende Veröffentlichung über die Tagessätze erlassen.

Es ist dabei erwähnt: Der Satz betrage für volle Tagesleistung 15 ₰ für den behandelnden Arzt; Ärzte von auswärts haben noch Anspruch auf freies Quartier oder dafür 3 ₰ Entschädigung.

Der Landesverein wird in der nächsten Nummer der »Mitteilungen« auch dieses Rundschreiben veröffentlichen.

Der Vorsitzende: General Limberger.

Mit diesem Rundschreiben dürfte die Frage der Honorierung der Ärzte des Roten Kreuzes die auch bei uns in letzter Zeit zu mancherlei Missverständnissen Veranlassung gewesen, in einer den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechenden Weise für Baden wenigstens geregelt sein. Besonders bemerkenswert ist die Tatsache, dass in dem Verpflegungssatz von 3 ₰ pro Tag, den die Militärverwaltung an das Rote Kreuz zahlt, ausdrücklich das ärztliche Honorar, das nach uns zu Teil gewordenen Auskünsteten mit 0,40 ₰ pro Verpflegungstag angenommen worden war, eingegriffen ist. Die vielfach verbreitete Ansicht, dass das Arzthonorar aus den vom Roten Kreuz gesammelten Mitteln gezahlt würde, trifft also keineswegs zu.

Die Bedeutung der Serumkrankheit.

Über diese Frage hat der Präsident des Kaiserlichen Gesundheitsamts dem Reichsamt des Innern folgenden Bericht vom 29. September 1914 erstattet:

»Eurer Exzellenz beehre ich mich unter Rückreichung des Erlasses vom 13. Juli 1914 — III B 4721 — über die Begleiterscheinungen bei der Anwendung von Serum zu Heil- und Schutzzwecken folgendes zu berichten.

Die vom Königlich Preussischen Ministerium des Innern mittels Erlasses vom 6. Juli 1914 in die Wege geleitete Aufklärung der Ärzteschaft Preussens über die Bedeutung der Serumkrankheit bei der Diphtherie dürfte auch für die Ärzte in den ausserpreussischen Bundesstaaten empfehlenswert sein. Denn es hat sich in letzter

Zeit bei den Ärzten vielfach eine gewisse Scheu besonders vor der vorbeugenden Anwendung des Heilserums herausgebildet; diese ablehnende Haltung beruht auf einer etwas übertriebenen Furcht vor dem Auftreten von Überempfindlichkeitserscheinungen nach der Serumeinspritzung. Man bezeichnet diese Erscheinungen in ihrer Gesamtheit als Serumkrankheit; sie tritt in verschiedenen Formen und in wechselnder Schwere zum Teil bald nach der Einspritzung des Serums, zum Teil erst einige Tage später auf.

Der plötzlich einsetzende Anfall der Serumkrankheit stellt sich dar als eine mehr oder weniger schwere Behinderung des Blutumlaufs und der Atmung; die Patienten zeigen Atemnot, ihre Lippen färben sich blau, es bilden sich Schwellungen im Gesicht und an Händen und Füssen, nicht selten tritt auch Erbrechen und Ohnmacht ein. Die Erscheinungen gehen in den meisten Fällen zurück, ohne nachteilige Folgen zu hinterlassen. Mitunter aber nimmt der Anfall einen so bedrohlichen Charakter an, dass das Leben der Patienten in hohem Grade gefährdet wird. In einer gewissen Zahl von Fällen, die allerdings im Vergleich mit der Zahl der überhaupt mit Serum behandelten Menschen verschwindend klein ist, trat tatsächlich schon der Tod als unzweifelhafte Folge der Seruminjektion ein.

Die Erscheinungen des einige Stunden bis mehrere Tage nach der Seruminjektion einsetzenden Anfalles sind in der Regel weniger bedrohlich. Sie bestehen in einem mehr oder weniger ausgebreiteten Hautausschlag, in Fieber, das oft mit einem Schüttelfrost einsetzt, in Schwellungen der Haut und der Gelenke, Durchfällen und Störungen der Herztätigkeit. Die Erscheinungen halten mehrere Tage an, um dann in der Regel vollkommen zu verschwinden. In ihrer leichteren Form tritt die Serumkrankheit nach der Einspritzung von Diphtherieheilserum nicht selten auf. Diese Fälle sollten aber keinen Grund abgeben, um sich vor der Anwendung des Serums zu scheuen, denn es stehen den geringen Störungen grosse Vorteile bei der Serumbehandlung gegenüber. Eine ernstere Beurteilung erfordern die schwereren Anfälle, in denen mitunter ein tödlicher Ausgang erfolgen kann. Es lässt sich begreifen, dass der nach einer Serumeinspritzung eintretende Tod eines Menschen, besonders wenn es sich um eine vorbeugende, also nicht unbedingt notwendige Serumanwendung handelt, eine starke Abneigung gegen das Serum hervorzurufen vermag. Es ist aber auch zu bedenken, dass die Zahl solcher traurigen Fälle den zahllosen durch die Anwendung des Serums geretteten Personen gegenüber so gering ist, dass im allgemeinen mit der bisher geübten Heilserumtherapie der Diphtherie nicht aufgehört werden darf, auch wenn sich keine Möglichkeit ergeben sollte, die schädlichen Nebenwirkungen des Serums in jedem Falle auszuschalten. Kommt die therapeutische Anwendung des Serums bei Diphtherie in Frage, so muss die Furcht vor der fernliegenden Gefahr eines schweren Anfalles von Serumkrankheit durch die Einsicht, dass der Patient durch die bereits erfolgte Diphtherieinfektion und die dadurch schon herbeigeführte Erkrankung in viel höherem Grade gefährdet ist, hintangehalten werden. Es wäre nicht zu billigen, wenn die Furcht vor der Serumkrankheit die Ärzte veranlassen

würde, mit der therapeutischen Anwendung des Heilserums bei klinisch schweren oder verdächtigen Diphtherieerkrankungen zu zaudern. Denn es hat sich gezeigt, dass der Erfolg der Serumtherapie bei der Diphtherie von der Frühzeitigkeit der Serumbehandlung wesentlich abhängt. Die Opfer der zu spät vorgenommenen Serumbehandlung würden nach ihrer Zahl mit denen der Serumkrankheit nicht in Vergleich zu setzen sein.

Gegenüber der vorbeugenden Serumeinspritzung bei gesunden Personen, die nur der Gefahr einer Diphtherieinfektion ausgesetzt waren, wird indessen die Empfehlung einer gewissen Zurückhaltung, wie sie in dem Erlass des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern zum Ausdruck kommt, am Platze sein.

Die Gefahr der Serumkrankheit ist im allgemeinen um so geringer, je kleinere Mengen des Serums eingespritzt werden. Das Königlich preussische Ministerium des Innern ist deshalb, wie aus den Anlagen hervorgeht, bereits mit allen Fabriken, die sich mit der Herstellung von Diphtherieserum befassen, in Verbindung getreten, um zu erreichen, dass in Zukunft solches Serum auch in Dosen von nur 100 Immunitätseinheiten zum Zweck der Schutzimpfung erhältlich ist. Durch diese Massnahme dürfte wesentlich zur Verhütung der Serumkrankheit beigetragen worden sein.

Da indessen die Anwendung kleiner Heilserummengen nur bei der vorbeugenden Serumbehandlung in Betracht kommt und da ferner vorerst noch nicht in jedem Falle die Vermeidung der Serumkrankheit gewährleistet werden kann, so muss ernstlich angestrebt werden, noch andere Mittel ausfindig zu machen, welche die störenden Erscheinungen bei der Serumtherapie hintanhaltend können. Die Wissenschaft hat bisher noch kein Verfahren erkennen gelehrt, das die Erreichung dieses Zieles ermöglicht. Die bisherigen Versuche, das Diphtherieheilserum von seinen Eiweisskörpern, welche die Träger der schädlichen Wirkungen sind, ganz oder teilweise zu befreien, wie sie ausser in anderen Instituten auch im Gesundheitsamt aufgenommen worden sind, haben bis jetzt zu einem praktisch wertvollen Ergebnis leider nicht geführt; doch darf die Hoffnung nicht aufgegeben werden, dass es doch noch gelingt, durch Vervollkommnung der Serumherstellung die schädlichen Nebenwirkungen der Serumeinspritzung ganz zu beseitigen oder wenigstens auf ein geringeres, in jedem Falle unbedenkliches Mass zu vermindern.

Den Verkehr mit Verbandmitteln betreffend.

Bei Beratungen, die im Kaiserlichen Gesundheitsamt mit Vertretern der Verbandstoffindustrie stattgefunden haben, wurde nach Mitteilung des Reichsamts des Innern festgestellt, dass der Vorrat an Baumwolle in Deutschland knapp, der Bedarf an Verbandstoffen und Verbandwatte dagegen ausserordentlich gross ist. Es wird deshalb auf die Verwendung von Ersatzmaterial aus Zellstoff zurückgegriffen werden müssen. Als solches werden empfohlen Holzwool-Charpie und Zellstoffwatte. Diese Fabrikate sollen sich zwar nicht dazu eignen, unmittelbar mit den Wunden in Berührung gebracht zu werden, aber sie werden als Polster- und Aufsaugematerial,

wie verlautet, schon verschiedentlich verwendet und sollen bereits in einer Reihe von Krankenhäusern in Gebrauch sein. Das Kaiserliche Gesundheitsamt hat vom medizinalpolizeilichen und hygienischen Standpunkt aus gegen die Verwendung solcher Stoffe, falls sie nicht mit den Wunden unmittelbar in Berührung gebracht werden, keinen Einwand zu erheben.

Wenn auch die Verwendung dieses Verbandstoffersatzes vielen Ärzten schon bekannt sein wird, so empfiehlt es sich doch, dass Ärzte und Krankenhäuser auf diese von jeder Verbandstoffhandlung beziehbaren Ersatzstoffe für Baumwollverbandstoffe aufmerksam gemacht werden. Es würde sich durch die vermehrte Verwendung dieser Stoffe ein verminderter Verbrauch der Verbandstoffe aus Baumwolle und eine sparsame Benutzung dieses letzteren Verbandstoffs für jene Fälle, in denen sie durch andere nicht ersetzt werden kann, erzielen lassen.

Die Aktien-Gesellschaft Paul Hartmann in Heidenheim a. d. Brenz führt an Ersatzfabrikaten für Baumwoll-Verbandsachen in ihrer Preisliste folgende Artikel auf: Zellstoffbaumwolle, Zellstoffwatte, Zellstoffwattemull, Zellstoffwatte-Unterlagen, Zellstoff-Windeln, Holz-faser-Charpie und eine Reihe anderer Holz-faser-, Holz-mehl-, Holzfilz- und Holzwool-Präparate.

Bei den Besprechungen im Kaiserlichen Gesundheitsamt wurde ausserdem noch mitgeteilt, dass die Behörden und Verbände bedeutende Ersparnisse erzielen würden, wenn sie ihre Lieferungen unmittelbar leistungsfähigen Firmen, Verbandstoff-Fabriken oder Verbandstoff-Händlern, übertragen und davon absehen würden, sich Mittelspersonen zu bedienen, die, wie dies vorgekommen sei, nicht einmal sachverständig seien und nur zur Verteuerung der Waren beitragen. Es bezog sich dieser Rat nicht etwa auf denjenigen gewerbmässigen Zwischenhandel, gegen den sich nach Lage der Verhältnisse nichts einwenden lässt, wohl aber auf Kommissionsaufträge an solche Personen, die, ohne selbst sachverständig zu sein, unnötigerweise bei den Verbandstofflieferungen als überflüssiges Zwischenglied zwischen Erzeuger und Verbraucher sich einschoben.

Bücherschau.

Handbuch der Röntgentherapie von Dr. J. Wetterer, Mannheim, Band II, 2. Auflage, Leipzig bei O. Nernich.

Der II. Band der 2. Auflage dieses grosszügig angelegten Werkes ist wie der erste ebenfalls völlig umgearbeitet und erweitert. Er enthält die spezielle Röntgentherapie wobei besonders die Anomalien des Haarwuchses und Haarerkrankungen, die Dermatosen, maligne Tumoren, die Erkrankungen des Blutes und tuberkulöse Erkrankungen eingehend behandelt werden; aber auch die gynäkologischen Erkrankungen, die Erkrankungen drüsiger Organe, der Gelenke, der Nerven und des Rückenmarks etc. finden ausführliche Beachtung. Auf den Inhalt der einzelnen Kapitel des Werkes kann hier nicht näher eingegangen werden, alle aber legen Zeugnis ab von der grossen eigenen Erfahrung des Verfassers auf

dem behandelten Gebiete und seiner Fähigkeit, den gewaltigen Stoff klar und übersichtlich zu ordnen und kritisch zu verwerten, was sich besonders auch in der Besprechung der Contraindicationen zeigt. In einem Anhang werden die radioactiven Substanzen Radium, Mesothorium, Thorium und Aktinium besprochen und zwar sowohl die theoretischen Grundlagen ihrer therapeutischen Anwendung, wie die spezielle Therapie bei einzelnen Erkrankungsformen. Auch dieser Teil des Werkes weist alle Vorzüge des voraufgegangenen auf. Ein ausführliches Sachregister und ein 140 Seiten starkes Literaturverzeichnis, das wohl zu den vollkommensten der auf diesem Gebiete erschienenen zählt und für den Fachmann von grösstem Nutzen ist, beschliessen das in der neuen Auflage auch technisch, besonders bezüglich der zahlreichen Tafeln und Textfiguren, vorzüglich ausgestattete Werk, das in der Bibliothek keines mit Röntgen- und Radiumtherapie sich befassenden Arztes fehlen sollte.

B.

Verschiedenes.

Der Krieg und die Zivilärzte. Der Ärzte-Ausschuss von Gross-Berlin hat sich am 28. Oktober unter Vorsitz des Herrn Geh. Rat Kaehler mit dem Thema: Die Verträge der Zivilärzte mit der Militärbehörde eingehend beschäftigt. Der Sitzung wohnte als Gast Herr Generalarzt Paalzwow bei, der in seiner bekannten entgegenkommenden Weise einen Überblick über die in Betracht kommenden Bestimmungen gab.

An die Spitze dieser Betrachtung sei die Mitteilung gestellt, dass nach einer im vorigen Jahr ergangenen Allerhöchsten Kabinettsorder den vertraglich verpflichteten Zivilärzten während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses im Kriege der „militärische Rang als Sanitätsoffizier“ beigelegt worden ist.

Man hat sich darüber aufgehalten, dass ihnen neben der Uniform nicht auch der Degen gewährt worden ist. Das ist jetzt geschehen. Aber es muss darauf hingewiesen werden, dass von den Sanitätsoffizieren im Felde der Säbel meist gar nicht getragen wird, weil er am Sattel angechnallt ist und um den Leib geschnallt die Bewegungsfreiheit beeinträchtigt.

Auch die Nichtverleihung der Achselstücke ist gerügt worden. Aber diese Verleihung war mit Rücksicht auf die Sanitätsoffiziere nicht möglich. Es wäre unbillig, den sich zur Verfügung stellenden Zivilärzten einen militärischen Rang zu verleihen, den Sanitätsoffiziere, die mehrfache Übungen hinter sich haben, vielfach auch länger als der betreffende Zivilarzt approbiert sind, noch nicht besitzen.

Die vertraglich verpflichteten Zivilärzte erhalten:

- I. Bei Verwendung in Stellen mobiler Formationen, z. B. in Kriegslazaretten u. s. w., monatlich 655 \mathcal{M} . Dieser Betrag wird der bei einer Kriegs-Dienstbeschädigung zu gewährenden Pension zugrunde zu legen sein. Ausserdem erhalten sie bei der erwähnten Verwendung zur Beschaffung ihrer Uniform und Ausrüstung eine einmalige Ausrüstungsentschädigung von 300 \mathcal{M} , die sich im Fall der Berittenmachung auf 500 \mathcal{M} erhöht.

Ferner erhalten sie:

- a. Feldkost oder die entsprechende Geldvergütung und Naturalquartier,
 - b. die wirklich entstandenen Fuhrkosten für die Reisen nach und von ihren Verwendungsorten.
- II. Bei Verwendung beim Besatzungsheer, also in erster Linie bei den Reservelazaretten im Heimatgebiet und bei den Ersatztruppen, erhalten sie Tagegelder in folgender Höhe:
- a. bei Verwendung in ihrem Wohnort: 15 \mathcal{M} ,
 - b. bei Verwendung ausserhalb ihres Wohnortes: 18 \mathcal{M} und Naturalquartier oder die entsprechende tarifmässige Geldvergütung sowie die wirklich entstandenen Fuhrkosten für die Reisen von und nach ihren Verwendungsorten.

Für die privatrechtlich verpflichteten Ärzte kann eintretendenfalls wie für den Sanitätsoffizier die Pensionsbeziehungsweise Hinterbliebenen-Versorgung in Frage kommen.

Aus den Bestimmungen des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 ergibt sich folgendes:

1. Die zum Heere im privatrechtlichen Vertragsverhältnis stehenden Zivilärzte erhalten Pension, wenn infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung ihre Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um wenigstens 10 Prozent gemindert worden ist.

Ob eine Gesundheitsstörung als Dienstbeschädigung anzusehen ist, darüber entscheidet ein aus drei Offizieren oder Beamten der Heeresleitung gebildetes Kollegium endgültig.

2. Falls der vertraglich verpflichtete Zivilarzt zum Feldheere gehörte (ausserhalb der Grenzen des Deutschen Reiches tätig war) und im Kriege geblieben oder infolge einer Kriegsverwundung oder Kriegsbeschädigung gestorben ist, haben die Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf Kriegswitwen- beziehungsweise Kriegswaisengeld.

War der durch eine Kriegsdienstbeschädigung verstorbene Zivilarzt dagegen im Heimatgebiet tätig, so erwerben die Hinterbliebenen keinen Rechtsanspruch. Es ist vielmehr in das Ermessen der obersten Militärbehörde gestellt, ob und in welcher Höhe sie eine Kriegsversorgung der Hinterbliebenen gewähren will.

Darnach ist also für die Angehörigen des Zivilarztes, der im Bereich des Feldheeres tätig war, durch Gesetz Vorsorge getroffen. Dagegen haben die Hinterbliebenen, sofern er beim Besatzungsheer tätig war, keinen unbedingten Rechtsanspruch auf Kriegsfürsorge, sind vielmehr auf das Ermessen der Militärverwaltung nach Prüfung des Einzelfalles angewiesen.

An alle Kollegen, die körperlich noch im Stande sind, eine Tätigkeit beim Feldheere zu übernehmen, ergeht hiermit die Aufforderung, sich ungesäumt der Heeresverwaltung zur freien Verfügung zu stellen. Es ist dann für sie und ihre Hinterbliebenen, falls sie Schaden leiden, in demselben Masse wie für Sanitätsoffiziere gesorgt.

(Berl. Ärzte-Corresp.)

Haftet der Arzt dem Patienten für einen aus dem Korridor gestohlenen Pelz? Zwecks einer ärztlichen Konsultation hatte ein Patient seinen Pelz in dem Korridor abgelegt. Während des Aufenthaltes im Sprechzimmer verschwand der Pelz aus dem Korridor und zwar infolge Diebstahls durch einen sich als Patienten anmeldenden und von

dem Mädchen im Korridor allein gelassenen jungen Mann. In erster Instanz wurde der Arzt, zum Ersatze des dem Patienten durch den Abgang seines Pelzes entstandenen Schadens verurteilt und zwar mit folgender Begründung:

„Vorrichtungen zum Aufhängen der mitgebrachten schützenden Kleidungsstücke pflegen sich weder in dem ärztlichen Wartezimmer noch in dem eigentlichen Sprechzimmer zu befinden, wohl aber sind in den Korridoren Kleiderriegel und Haken vorhanden, wodurch sich ein Schluss ziehen lässt, dass diese Korridore für die Aufbewahrung der Kleidungsstücke bestimmt sind. Es folgt darauf die stillschweigende Verpflichtung des Wohnungsinhabers, Massregeln zum Schutze der dort untergebrachten Kleidungsstücke zu treffen durch Anstellung von Schutzpersonen, die während der Sprechzeit in dem Raum sich aufzuhalten haben.“

Das hiesige Landgericht als Berufungsinstanz hob dieses Urteil auf und erklärte den Schadenersatzanspruch des Patienten für unbegründet. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt:

„Der auf ärztliche Untersuchung, Beratung oder Behandlung gerichtete Vertrag enthält nicht nebenher noch einen Verwahrungsvertrag hinsichtlich der Kleidungsstücke, die im Vorraum des Arztes vom Besucher abgelegt werden. Der Ablegende ist kein Hinterleger der Sachen im Sinne des § 688 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die vom

Personal des Arztes oder etwa von ihm selbst geleistete Hilfe beim Ablegen ist keine Übernahme der Sachen zu dem Zweck, diese aufzubewahren.

Ebensowenig kann vorliegend von einer Haftung für den Verlust eingebrachter Sachen entsprechend § 701 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Rede sein, da diese Vorschrift nur und eigens für Gastwirte gilt, auf Ärzte hingegen — selbst als Inhaber von Sanatorien, Kliniken und dergleichen — unanwendbar ist (vgl. Standinger, Bem. II 2 b zu § 701 BGB.).

Danach ist es gleichgültig, ob der Kläger durch äussere Umstände sowie durch Rücksicht auf gesellschaftliche Form und Üblichkeit sich zum Ablegen des Pelzes bemüssigt fand, oder ob er den Pelz in das Sprechzimmer des Beklagten hätte mitnehmen können. In keinem Falle haftet der Beklagte für die Entwendung des Pelzes durch den unbekannt gebliebenen Dritten.

Dass die Magd des Beklagten durch Einlass des Dritten, der ihr unstreitig ebenfalls wie ein ordnungsmässiger Besucher des Arztes entgegnetrat, unvorsichtig behandelt und so den Schaden verursacht habe, dafür liegt kein Anhalt vor. Der Beklagte hat also auch nicht wegen vermuteter Fahrlässigkeit bei der Auswahl der Magd gemäss § 831 BGB., für den Schaden aufzukommen.“

(Berl. Ärzte-Corr.)

Anzeigen.

Für Lazarett!

Hygiama in Pulverform.

Zur rascheren Hebung der gesunkenen Kräfte nach starken Blutverlusten, Operationen, bei Typhus, Ruhr u. s. w.

164|129. Preis der 500 Gramm-Büchse Mk. 2.50.

Idealer Kriegs-Proviant!

Hygiama-Tabletten.

Unentbehrliche **Notnahrung** für unsere Krieger. In praktischer **Feldpost-Packung** nachsendbar zu Mk. —.35, Mk. —.40, Mk. 1.— u. Mk. 1.50. Zu beziehen durch d. Apotheken, Drogerien u. Sporthandlungen.

Für die Herren Ärzte bei direktem Bezug Vorzugspreise.
Dr. Theinhardt's Nährmittelgesellschaft m. b. H., Stuttgart-Cannstatt.

Sanatorium und Kindersanatorium Alpirsbach bei Freudenstadt.

Da mein Sanatorium als Lazarett verwendet wird, habe ich meine Gäste während der Kriegsdauer in **Freudenstadt** „Haus Daser“ untergebracht. **Dr. med. Würz.**
Telephon Freudenstadt 203. 185|6.4

GOLDHAMMER-PILLEN

Bism. salicyl. u. Carbo mit reichlich Ol. menth. pip.;
Darmlöslich gelatinirt. Seit Jahren mit bestem
Erfolg erprobtes Spezialpräparat bei
Chron. Darmkatarrhen-Darmgärungen

Sch. à 60 Pillen - 2 Mk. in den Apotheken. Ärztemuster gratis.
Laboratorium F. Augsberger, Strassburg 1/2.

167|14.11

Dr. Landerer'sche Heilanstalt

für Gemüts- und Nervenkrankte

Christophsbad Göppingen.

Anmutige Lage, inmitten alter Gärten. **Aitberühmter Sauerbrunnen.** 4 Ärzte. Mässige Preise. Illustrierte Prospekte durch die Direktion.

Sanitätsrat Dr. Gustav Landerer.

138|12.8

Institut

für

Röntgen- (Oberflächen- und Tiefenbestrahlung)
Radiumbehandlung (externe u. tumorale Behandlung)

sowie für

Finsen-Quarzlampen-Hochfrequenztherapie.

Mannheim O 2, 1

Dr. med. J. Wetterer,

100]21.21

Spezialarzt f. Haut- u. Harnkrankheiten.

Blutuntersuchung nach Wassermann

jeden Freitag

Mannheim O 2. I. Institut Dr. Wetterer.

107]24.21

Arztstelle

in Folge Ablebens des bisherigen Inhabers im Felde **frei**. Vorort schöner süddeutscher Universitätsstadt. Angenehme, lohnende Praxis. Näheres unter Voraussetzung ehrenwörtlicher Zusicherung zur Übernahme des hübschen Anwesens des Verbliebenen zum Selbstkostenpreis bei leichtesten Zahlungsbedingungen durch die Expedition dieses Blattes.

194]2.1

Sanatorium Stammberg

Schriesheim a. d. Bergstrasse
für weibliche **Lungenkranke** des gebildeten
Mittelstandes. — 4.50 ₰ bis 6.50 ₰ pro Tag. —

Sommer- und Winterkur.
Prospekt durch **die Verwaltung**.

Auch während des Krieges geöffnet. 187]24.3

Göppinger Sauerbrunnen

eine der **wenigen** Mineralquellen, welche nur in reinem **Naturzustande** zur Abfüllung und zum Versand gelangen. Alkal. erd. Säuerling — hervorragend bewährtes diätet. Erfrischungsgetränk. **Tagtägliches Tafelgetränk von Hunderten von Ärzten.** Neueste Zeugnisse aus allen Gesellschaftskreisen durch die

Dr. Landerer'sche Brunnenverwaltg.
Göppingen.

190]21

An den Lungenheilstätten **Friedrichsheim** und **Luisenheim** (bei Badenweiler, Kreis Lörrach) ist **sofort** eine Stelle für unverheirateten

Hilfsarzt

zu besetzen. Gehalt nach Vereinbarung. Gefl. Bewerbungen erbeten an die

188]3.2

Direktion.

Heil-Anstalt Kennenburg

bei Esslingen (Württemberg)

140]12.7

für **Nerven- und Gemüts-Kranke**

Prospekte durch die Direktion. Telefon Esslingen 197.
3 Ärzte. Besitzer und leitender Arzt Dr. R. Krauss.

Sanatorium Dr. Lippert Baden-Baden

für Magen- u. Darm-
kranke (auch
nervösen Ursprungs).

Leber (Gallenblase)-
Zucker- und Nierenkranke. Mast- und Entfettungskuren.

— Beschränkte Patientenzahl. — 114]24.21

Notiz für die Herren Impfärzte!

Den Herren Impfärzten empfehlen wir unser Lager **aller** zum

≡ Impfgeschäfte nötigen Formulare. ≡

Karlsruhe.

Malsch & Vogel,

Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung.

Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Zur Beachtung: Meist sind nicht die ganzen Orte, sondern nur einzelne Stellen darin gesperrt. Näheres a. „grosse“ Cavetetafel in „Ärztl. Mitt.“ oder „Ärztl. Vereinsbl.“

Fernsprecher 1870 und 19728.

Cavete collegae!

Drahtadresse: Ärzteverband Leipzig.

**Aachen, alle Krank-
Kassen d. Reg.-Bezirks**

**Albedorf-Ins-
mingen, Lothr.
Angermünde, Kr.**

**Benneckenstein,
Harz.**

**Berlin.
Berlin-Lankwitz.
Braunsberg (O.-Pr.)
Breithardt, H.-N.**

**Bremen.
Breslau, B. K. K. f.
Hochwasserschutz.
Burgbrohl, Rhld.
Burgsinn, Bay.**

**Cöpenick u. Umg.
Corbetha.**

**Dattenfeld, Rhld.
Diedenhofen, Loth.
Dietz a. L.
Dietzenbach, Hess.
Döbeln.
Düsseldorf.**

**Eberswalde i. Brdb.
Ehrenbreitstein.
Eime, Hann.
Elbing.
Engers.**

**Eschede, Hann.
Eschenlohe, Bez.
Garmisch.
Frankfurt a. M.**

**Gellenkirchen,
Kr. Aachen.**

**Godenau, Hann.
Gräfenthal, Thür.
Grasleben b. Wefer-
lingen.**

**Greiffenberg, Uck.
Grossbeeren, Bez.
Grosspostewitz-
Hainitz (Sa.)**

**Gröbn-Riesa.
Gröditz b. Riesa.
Guben, Brandenburg.
Guxhagen, Bezirk
Cassel.**

**Hamm i. Westf.
Halbau, Krs. Sagan.
Hanau, San.-Verein.**

**Heckelberg, Kreis
Oberbarnim.**

**Heldburg A.-G. zu
Hildesheim.**

**Herne i. W.
Hochspeyer, Pfalz.
Holzappel i. T. und
Umgebung.**

**Illingen, Rhld.
Insmingen s. Albed.
Kaiserslautern.**

**Kassel, H.-N.
Kattowitz.
Kaufmännische
Kr.-K. für Rheinld.
u. Westf.**

**Kemel, H.-N.
Klingenthal, Sa.
Köln a. Rh.**

**Köln-Kalk.
Königsberg (Pr.)
Königshütte,
O.-Schl.**

**Kraupischken,
O.-Pr.**

**Kreuznach, Bad.
Kupferhammer
b. Eberswalde.**

**Lehe.
Leipzig.
Lüdenscheid.**

**Ludwigshafen Rh.
Lüneburg, Hann.**

**Mainz-Mombach.
Mohrungen, Bez.
Mömlingen, U.-Fr.**

**Niederneukirch.
Nowawes.**

**Oberamergau.
Oberbarnim, Kreis.
Oberneukirch.**

**Oderberg i. d. Mark.
Ohlstadt, Bez. Gar-
misch.**

**Osnabrück i. Hann.
Ostritz (Sa.)
Ottweiler, Rhld.**

**Plaue i. Thüringen.
Potsdam.
Prenzlau.**

**Preuss. Holland
Bezirk.
Prieborn, O.-Schl.**

Quint b. Trier.

**Rabenau.
Rastenburg, O.-Pr.
Rathenow.**

**Reichenbach,
Schlesien.
Riesa a. Elbe-Gröba.**

**Ringenhain.
Rostock, Mecklenb.
Rothenfelde bei
Fallersleben.**

Ruhla, Thür.

**Sayn.
Schirgiswalde,
Regabzk. Bautzen.**

**Schönebeck a. E.
Schorndorf,
Württemberg.**

**Schreiberhau,
Riesengebirge.
Schweidnitz, Schl.**

Bahnarztst.

**Stade.
St. Andreasberg,
Harz.**

**Stahnsdorf, s.
Teltow.**

**Staufen, Ba.
Steinigtwolms-
dorf.**

**Teltow, Brdbg.
Templin, Kreis.**

**Unterneubrunn
und Umg., Kreis Hild-
burghausen.**

**Waldböckelheim
Waldheim i. S.**

**Waldorf, Hessen.
Wallhausen bei
Kreuznach.**

**Warmbrunn-
Hernsdorf, Bie-
sengebirge.**

**Weissenfels a. S.
Weissensee b. Berlin
Wetzlar.**

Wolfswinkel.

**Zehden u. Umgebung.
Zeitz (Prov. Sa.)
Zillertal-Erd-
mannsdorf,
Riesengebirge.**

Zobten a. B., Schl.

Über vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilt jederzeit Auskunft das Generalsekretariat, Leipzig, Dufourstrasse 18 II, Sprechzeit nachmittags 3—5 Uhr (ausser Sonntags). Kostenloser Nachweis von Praxis-, Auslands-, Schiffs- und Assistentenstellen sowie Vertretungen. 197]

Thermalbad Krozingen bei Freiburg i. Br. Erstes Herzheilbad Badens.

Natürliche Kohlensäurebäder.

Gegen Herzleiden, Gicht, Rheumatismus, Lähmungen, Neuralgien und chron. Frauenleiden.

Thermal-Sprudel- und Wildbäder. Bäder für permanente Vaginalirrigationen mit CO₂-haltigem Thermalwasser.

Prospekte durch die Verwaltung des Thermalbades.

141]13.13

Salzbrunner Oberbrunnen Katarrhen
rein natürl. gefüllte Heilquelle.
Seit Jahrhunderten ärztlich verordnet bei-
sonders bei Folgen der Influenza.

158]4.4

Sanatorium „Schwarzwaldheim“ Schömberg b. Wildbad

Kombinierte Anstalts- und
Tuberkulosenbehandlung.
Lungenkollaps-therapie.
Operat. Kehlkopfbehandlung.

Privatheilanstalt für Lungenkranke.

≡ Chefarzt Dr. Baudelot ≡

Hurt Schwarzwald
650 m. ü. d. Meere.

Mittlere Preise.
3 Ärzte.

Prospekte frei durch die Direktion.

108]12.11

Mit 1 Beilage: Prospekt der Firma Dr. R. & Dr. O. Weil, Frankfurt a. M. über Droserin.